

von der Zweiten Kammer beschlossene Zusatz insofern etwas zu eng gefaßt zu sein, als nach ihm Kinder der gedachten Art nur auf Wunsch der Eltern in besonders errichteten Anstalten unterzubringen sein sollen. Wie Absatz 1 des § 4 für alle in das schulpflichtige Alter eingetretene Kinder ganz allgemein die Verpflichtung zum Besuche der im Schulbezirke des Aufenthaltsorts befindlichen Schulen ausspricht, so dürfte es sich empfehlen, die Sorge für den Unterricht der Nichtvolljährigen nicht von dem Wunsche der Eltern abhängig zu machen, sondern im Gesetze direct und bestimmt es auszusprechen, daß auch für Kinder der gedachten Art die Verpflichtung zum Empfange von Unterricht und zur Theilnahme an solchem besteht und dieser Verpflichtung durch Vermittelung des Staates Rechnung zu tragen ist, soweit nicht von den dazu speciell Verpflichteten in anderer genügender Weise für die Erziehung der betreffenden Kinder gesorgt wird. Hiervon ausgehend, gestattet man sich nun, der hohen Kammer anheimzugeben:

a) den von der Zweiten Kammer nach Article 4 des § 4 beschlossenen Zusatz zwar abzulehnen, dahingegen

b) den nachfolgenden Satz einzuschalten:

„Verwahrloste, nicht vollsinnige, schwach- und blödsinnige Kinder sind in hierzu bestimmten öffentlichen oder Privatanstalten unterzubringen, sofern nicht durch die dazu Verpflichteten anderweit für ihre Erziehung hinreichend (§ 3 Absatz 2) gesorgt ist.“

Man hat vermieden, in diesem Zusatze besondere, hierzu bestimmte Anstalten ins Auge zu fassen, damit nicht daraus gefolgert werden könne, daß derartige Anstalten nicht mit anderen Anstalten oder Schulen verbunden sein dürften. Auch wird durch die vorgeschlagene Fassung der Staat hinreichend gebunden, ohne ihn zur alleinigen Versorgung heranzuziehen; sie setzt die Existenz geeigneter öffentlicher Anstalten voraus, hält also den Staat zur Gründung oder Erweiterung für den Bedarfsfall an. Die Verweisung auf § 3 Absatz 2 aber macht sich nothwendig, damit die Art der Einrichtung der Anstalten, sowie der für „hinreichend versorgend“ zu bezeichnenden Erziehung angedeutet sei. Die königl. Staatsregierung hat zu dieser vorgeschlagenen Fassung ihr Einverständnis erklärt.

Hiernächst hat bei diesem Absatze ein Mitglied der Deputation (Müller) den Antrag eingebracht:

„durch eine gesetzliche Bestimmung den Conflict zu lösen, welcher in den Fällen vorhanden ist, wenn schulpflichtige Kinder zur Verbüßung von Strafhast durch die Justizbehörde dem öffentlichen Unterrichte oft mehrere Monate lang entzogen werden (Schulzwang auf der einen, Schulentziehung auf der anderen Seite).“

Während nämlich nach Art. 89 des revidirten sächsischen Strafgesetzbuchs vom 1. October 1868 Kindern vor zurückgelegtem 14. Jahre eine gesetzwidrige Handlung nicht als Verbrechen zugerechnet werden konnte, und Art. 90 nur bestimmte, daß von dem Alter an, wo eine Zurechnung stattfindet, bis zum vollendeten 18. Jahre die Jugend als ein Milderungsgrund zu betrachten und die gesetzlich verwirkte Strafe nach richterlichem Ermessen herabzusetzen sei, schreibt das deutsche Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 vor in § 55:

„Wer bei Begehung einer Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden;“

und in § 56:

„Ein Angeeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung beging, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.“

Es wird also nach diesen Bestimmungen der Reichsgesetzgebung der Fall eintreten können und ist bereits eingetreten, daß Kinder, welche noch im schulpflichtigen Alter sich befinden, wegen von ihnen verübter Vergehen mit Strafe belegt werden. Diese Strafe kann aber nach § 57 des deutschen Strafgesetzbuchs je nach der Beschaffenheit des Falles in Freiheitsentziehung, nach Befinden von 3 bis zu 15 Jahren, bestehen. Es liegt auf der Hand, daß in solchem Falle eine Collision mit den Bestimmungen über die Schulpflichtigkeit eintreten muß, wenn nicht mit der Strafvollstreckung zugleich die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Schulpflicht verbunden werden. Zu Lösung dieses Conflicts bei Strafverbüßungen von Schulkindern der Verpflichtung zum Schulbesuche gegenüber würde es sich nun empfehlen, im Allgemeinen eine Bestimmung etwa des Inhalts zu inseriren:

„Sind schulpflichtige Kinder zu länger dauernder Strafhast verurtheilt, so ist, sofern sie nicht in Gemäßheit von § 57 des Reichsstrafgesetzbuchs einer Erziehungs- und Besserungsanstalt überwiesen werden, auf Kosten des Staates für die Fortsetzung ihres Schulunterrichts Sorge zu tragen.“

Die königl. Staatsregierung hat bei der mit ihr hierüber seitens der Deputation eingeleiteten Vernehmung es an und für sich nicht für unzumuthig erklärt, eine Bestimmung im Sinne des nurgedachten Satzes in das Gesetz einzufügen, jedoch dabei noch dahin sich ausgelassen:

„In Veranlassung eines kürzlich vorgekommenen einzelnen Falles ist das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts mit dem Justizministerium in Vernehmung getreten und hat sich dahin geeinigt, daß dann, wenn Schulkinder auf länger als einige Tage im Gerichtsgefängnisse in Untersuchungs- oder Strafhast zu halten seien, für deren Unterweisung während dieser Zeit, und zwar durch die Gefängnißgeistlichen unter Vernehmung mit den Gerichtsvorständen, beziehentlich mit den zuständigen Schulbehörden, Vorsorge getroffen und insbesondere auch für eine den Zwecken des Unterrichts entsprechende Beschäftigung gesorgt werden solle. Das Justizministerium werde deshalb wegen entsprechender Anweisung der Gerichtsbehörden eine Generalverordnung im Justizministerialblatte demnächst erlassen, auch die letzteren mit Anordnung versehen, daß seitens der Gerichtsvorstände, beziehentlich der Untersuchungsrichter von der Inhaftirung von Schulkindern, sowie von der Haftursache und der Zeit der Haftentlassung den Schulinspektionen ungesäumt Kenntniß gegeben werde, und werde auch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts durch die Consistorialbehörden die Gefängnißgeistlichen mit entsprechenden Weisungen versehen lassen.“

Durch diese von der königl. Staatsregierung be-